

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages durch die Stadt Freyung

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freyung folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Freyung.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht mitgerechnet.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

für Einzelpersonen	1,60 Euro
für Familien	
für die erste Person	1,60 Euro
für die zweite Person	1,60 Euro
für die dritte und vierte Person je	1,00 Euro
ab der 5. Person	frei

- 3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Gebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt am Tage ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt (Touristinformation/Kurverwaltung)

erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Angaben sind bei Benutzung eines von der Stadt zugelassenen digitalen Meldeverfahrens ebenso am Tag der Ankunft zu machen.

- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet oder nach § 7 veranlagt werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die Übermittlung der Meldedaten bei Einsatz des von der Stadt zugelassenen digitalen Meldeverfahrens. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die ausgefüllte Gästekarte am Ankunftstag auszuhändigen.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- 3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und ihn in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- 4) Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Stadt über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- 1) Für Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung im Kur- und Erholungsgebiet haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag:

für Einzelpersonen	48,00 Euro
für Familien	
für die erste Person	48,00 Euro
für die zweite Person	48,00 Euro
für die dritte und vierte Person je	30,00 Euro
ab der 5. Person	frei

- 2) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu leisten.
- 3) Der pauschale Kurbeitrag gilt nur für den Zweitwohnungseigentümer und dessen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie für weitere Personen im gleichen Haushalt, solange diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers

zugerechnet werden. Andere Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.

- 4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kur- und Erholungsgebiet der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- 5) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- 6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. März 2005 außer Kraft.

Stadt Freyung
Freyung, 04.05.2010

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister